

10.08.2022

Position zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Der VEA vertritt über 4000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand. Die Unternehmen kommen dabei aus allen Branchen und sind Strom- und/oder Gasintensiv. Die folgende Stellungnahme ist aufgrund der kurzen Konsultationsfrist vorläufig. Der VEA behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anmerkungen abzugeben.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: **R000594**

Zum Gesetzeszweck:

Der VEA begrüßt es ausdrücklich, dass Herkunftsnachweise auch für gasförmige Energieträger sowie für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen eingeführt werden sollen.

Mindestschwelle von einer Megawattstunde

Nach § 3 Absatz 4 werden Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger für erzeugte Gasmengen ab einer Megawattstunde ausgestellt. Der VEA empfiehlt, die Grenze herab zu setzen, um auch kleineren Anlagen Herkunftsnachweise zu ermöglichen.

Zum Ausschluss von Eigenversorgungssachverhalten

Der VEA empfiehlt, den grundsätzlichen Ausschluss von Eigenversorgungssachverhalten zu überdenken. Im Bereich der Prozesskälte und -Wärme wird es für mittelständische Unternehmen grundsätzlich so gut wie keine Liefermöglichkeiten geben. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, ihre Prozesskälte und –

Seite 1 von 2

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Wärme, die sie für ihre Produktion benötigen, selbst zu erzeugen. Erstrebenswert ist hierbei sowohl aus politischen wie aus ökonomischen Gründen ein hoher Anteil an erneuerbarem Eigenstrom. Ebenso erstrebenswert ist eine möglichst modulare Nutzung des Stroms. Das beinhaltet die Nutzung für die Elektrifizierung der Prozesskälte und –Wärme, aber auch die Nutzung in Speichereinheiten oder zur Erzeugung von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Gasen.

Ein Sachgrund, warum Herkunftsnachweise bei diesen Eigenversorgungssachverhalten ausgeschlossen werden, während in der gleichen Konstellation - allerdings über die Einschaltung eines Dritten (Erzeuger und Lieferant) - Herkunftsnachweise möglich sein sollen, ist nicht ersichtlich.

Der VEA empfiehlt, den Unternehmen grundsätzlich auch bei Eigenversorgungssachverhalten die Option zu geben, Herkunftsnachweise zu bekommen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Entwurfs ist von dem bisherigen Grundsatz eine Ausnahme geregelt für Betreiber von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen, aus denen nicht aufgrund eines Vertrags Wärme oder Kälte an einen Kunden geliefert wird.

Diese Ausnahme begrüßt der VEA und empfiehlt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Zugleich empfiehlt der VEA diese Möglichkeit auch für gasförmige Energieträger zu regeln.